

# Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Bierwerken, Mälzereien und verwandten Betrieben  
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mälzereiarbeiter und verwandter Betriebsarbeiter

Erscheint wöchentlich am Sonnabend  
Zeitungspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreisband 2,50 Mark  
Eingetragen in die Postzeitungsliste

Verleger u. Herausgeber: Rechtsanw. Fr. Krieg, Berlin-Schöneberg  
Redaktion und Expedition: Berlin S. 11, Schäferstraße 6  
Druck: Horwitz'sche Buchdruckerei Paul Sieger & Co., Berlin-S. 11.

Abonnementpreis:  
Geschäftsanzeigen sollen die jedoche geprägte Folgezeitse 43 Pfennig.  
Schlüssel für Abnehmer: Montag für 8 Mark.

## Borwärts geht's! Noch intensivere Agitation tut not!

Die nach Ausbruch des Krieges eingetretene wesentliche Mitgliederabnahme hat ununterbrochen bis einschließlich des 2. Quartals 1917 angehalten. Auch die Zahl der gemachten Neuaufnahmen von Mitgliedern bewegte sich seit Ausbruch des Krieges bis einschließlich des 2. Quartals 1917 ständig abwärts. Die Gründe dieser Rückwärtsentwicklung sind naheliegend, doch war der Verbandsvorstand während der ganzen Kriegszeit und auch heute noch der Meinung, daß in der Agitation mehr hätte getan werden können und müssen. An der Agitation von Mund zu Mund, die nur von den Vertrauensleuten und Mitgliedern in den Betriebsräten betrieben werden kann, hat es während des ganzen Krieges genauso gelöst. Ein erheblicher Grund hierfür liegt allerdings nicht vor. Die Geschlossenheit der Organisation für unsere Kollegen war aber noch nie notwendiger als gerade jetzt und zukünftig.

Neuerdings scheint die bisher beobachtete Abwärtsbewegung an Mitgliedern und Neuaufnahmen einer Aufwärtsentwicklung weichen zu wollen. Bis jetzt haben 202 Zahlstellen für das 3. Quartal abgerechnet; nur ein kleiner Rest, meist kleinere Zahlstellen, steht mit den Abrechnungen noch aus. Nach den bis jetzt eingesandten Abrechnungen für das 3. Quartal 1917 weisen gegenüber dem 2. Quartal 1917: 81 Zahlstellen eine Zunahme von 827 Mitgliedern, 73 Zahlstellen eine Abnahme von 261 Mitgliedern, bleibt eine Nettozunahme von 566 Mitgliedern auf.

Das Auffällige bei dieser Aufwärtsbewegung ist, daß die Zunahme der Mitglieder hervorholt aus der Zeit, nachdem den Verbandsmitgliedern der Beschluss der Konferenz von Berlin bekannt war. Diese Tatsache ist darauf zurückzuführen, daß unmittelbar nach der erwähnten Konferenz in meist allen Orten Zusammenkünfte mit den Kollegen stattfanden, um ihnen die Notwendigkeit der in Heimat befindlichen Maßnahmen klarzumachen. Die in diesen Mitgliederverzammlungen gegebenen Anregungen auf totfristige Mitarbeit aller Mitglieder auf dem Gebiete der Aufklärung haben, wie obige Ziffern zeigen, ihre Wirkungen nicht verfehlt. Rund 700 Personen sind nach den bis jetzt vorliegenden Abrechnungen im 3. Quartal mehr zu verzeichnen als im 2. Quartal 1917. Diese Aufwärtsentwicklung des Verbandes muß auch in den nächsten Monaten anhalten. Die Voraussetzungen hierzu sind gegeben. Eine fürzlich vorgenommene Erhebung zeigt, daß in allen Zahlstellen des Verbandes noch ein reichliches Agitationsfeld vorhanden ist; es muß ununterbrochen gearbeitet werden, dann wird dieses Feld auch ertragreich werden. Laiende und abertümende unorganisierte Kollegen sind noch in solchen Brauereien und Malzfabriken tätig, wo zurzeit ganz oder teilweise andere Lebensmittel hergestellt bzw. produziert werden. Auch diese hier beschäftigten unorganisierten Kollegen zur Organisation heranzuholen ist die dringende Notwendigkeit. Viele von diesen Kollegen wer-

den auch nach Wiederumstellung der Betriebe in diesen verbleiben.

Dass die Organisation auch nach dem Kriege für die Kollegen nicht überflüssig ist, wird mit jedem Tage augenfälliger. Vor uns liegt der leitjährige Bericht einer Unternehmerorganisation, mit welcher unsere Organisation zu Friedenszeiten recht häufig zu tun hatte. Es sollen aus diesem Bericht nur zwei Stellen zitiert werden, die den Kollegen deutlich zeigen, woher der Wind nach Friedensschluß wehen wird. Es heißt in diesem Bericht:

"... Auf eine möglichst geschlossene Organisation müssen wir (die Arbeitgeber) den allergrößten Wert legen, weil ohne eine solche Organisation die Verwirrung, die in den Lohn- und Arbeitsbedingungen während des Krieges eingetreten ist, schwerlich wieder beseitigt werden kann, wenigstens nicht so schnell, wie es nötig ist, um die Industrie wieder in normale Bahnen überzuleiten."

Und an anderer Stelle heißt es:

"... Um die Industrie auf dem Weltmarkt wieder konkurrenzfähig zu machen, gehört vor allen Dingen der Abbau der Löhne und die Regulierung der Arbeitsbedingungen."

Als Verwirrung der Lohn- und Arbeitsbedingungen werden die erfolgten Lernerhöhungen aufgeführt. Eine einzelne Arbeitgeberorganisation soll ne wieder beseitigen. Der leitgenannte Soz des Berichtes der Unternehmerorganisation spricht mit aller Deutlichkeit aus, daß, weil die Industrie konkurrenzfähig bleiben will, die Löhne abgebaut (gekürzt) und die sonstigen Arbeitsbedingungen im Sinne der Unternehmer geregelt werden sollen. Kurz und bündig fündigt man schon heute den Arbeitern eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen an, die bei den jedenfalls noch lange hoch bleibenden Lebensmittelpreisen eine wesentliche Verschlechterung der Lebenshaltung gegenüber früher bedeutet.

Dagegen werden sich auch unsere Kollegen wehren müssen. Ohne eine starke und einheitliche Organisation können sie dies aber nicht. Eine Abwehrfront gegen eine Verschlechterung der Lohn- und Arbeitsbedingungen können die Kollegen nur selbst schaffen, indem sie dafür Sorge tragen, daß der letzte unorganisierte Brauerei- und Mälzereiarbeiter unserem Verbande zugeführt wird. An die Verbandsfunktionäre (Verbandsangehörige, Zahlstellenwörter und Betriebsvertrauensleute) ergeht hiermit erneut die dringende Aufforderung, mehr noch als bisher agitatorisch tätig zu sein, damit die Organisation gerüstet ist, wenn das in den oben zitierten Sätzen Angedachte zu verwirklichen verucht wird.

Auf zur Agitation, zu neuen Fortschritten, zu neuen Erfolgen!

## Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben vom 2. November 1917.

Auf Grund der Verordnung über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben vom 2. November 1917 wird für das Gebiet der Norddeutschen Brauereigemeinschaft folgendes bestimmt:

### Artikel I.

Zusammenlegungskommissionen für das Brauereigewerbe werden an den nachstehend bezeichneten Orten für die dabei angegebenen Zusammenlegungsorte bestellt. (Das Verzeichnis folgt in nächster Nummer.)

### Artikel II.

Zur näheren Ausführung der Verordnung wird bestimmt:

#### § 1. Bezeichnung der Organe.

Die Kommissare führen die Bezeichnung "Zusammenlegungskommission für das Brauereigewerbe zu ...", die Ausschüsse die Bezeichnung "Bezirksausschuß (Zusammenlegungsausschuß) für das Brauwesen zu ...", die Vertrauensleute die Bezeichnung "Vertrauensmann der Brauereiarbeiter bei dem Bezirksausschuß (Zusammenlegungsausschuß) zu ...".

#### § 2. Ausschüsse.

Der Zusammenlegungskommissar bestimmt die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse. Der Vorstende der Ausschüsse wird von dem Zusammenlegungskommissar bei der Erkennung der Mitglieder bestimmt.

Der Vorstende vertritt den Ausschuß nach außen und nimmt die ihm gegenüber abzugebenden Erklärungen entgegen.

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen im Begehrten Einladungen. Zu jeder Sitzung sind der Zusammensetzungskommissar, sowie die von ihm bezeichneten Stellen einzuladen. Der Kommissar, sein Vertreter, sowie die Vertreter anderer Stellen haben beratende Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Zusammensetzungskommissar kann dem Zusatz nähere Anweisungen über das von ihm zu beauftragende Verfahren geben.

#### § 3. Zusammensetzungskommissar.

Die Anforderung an den Zusammensetzungskommissar zur Einreichung des Zusammensetzungskommissars, sowie die Einreichung des Plans und seine Mitteilung an die Brauereibetriebe und den Vertrauensmann erfolgt durch eingeschriebenen Brief.

Einwendungen gegen den Plan sind schriftlich geltend zu machen.

Soll die Anhörung des Zusammensetzungskommissars geboten, so wird der Plan von dem Kommissar dem Vorsitzenden des Zusammensetzungskommissars zwecks Herbeiführung einer Beschlussfassung vorgelegt.

Der festgelegte Plan wird von dem Kommissar unterstrichen vollzogen; eine von ihm bezeichnete Abfertigung ist dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses, dem Vertrauensmann und, wenn der Plan dem Zusammensetzungskommissar vorzulegen war, auch dem Vorsitzenden dieses Ausschusses und den bei ihm bestellten Vertrauensmann durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

#### § 4. Auskunftsplikt.

Der Zusammensetzungskommissar wird hiermit auf Grund der Verordnung über Auskunftsplikt vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) ermächtigt, von Brauereibetrieben jedes Bezirks Auskunft über die für die Zusammenlegung in Betracht kommenden Verhältnisse zu verlangen, sowie etwa erforderliche Nachprüfungen im Sinne des § 3 der angezogenen Verordnung vorzunehmen.

#### § 5. Zwangswise Zusammenlegung.

Eine beglaubigte Abfertigung der vom Zusammensetzungskommissar festgelegten Bedingungen des Sozialbrauverhältnisses ist den beteiligten Brauereibetrieben durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Die Sitzung einer gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung errichteten Gesellschaft ist von dem Zusammensetzungskommissar auf Kosten der Gesellschaft im "Deutschen Reichszeitung" bekanntzumachen.

#### § 6. Vereidigung der Brauerei.

Zum Zwecke der Einzelbereitung der Brauerei ist in den vorgeschriebenen Steuermeldungen und Steuerbüchern noch näherer Anordnung der Steuerbehörde bei jedem Eintrag erheblich zu machen, wiewiel von der vorgetragenen Brauerei- und Fertwaffe auf jede beteiligte Brauerei entfällt.

Berlin, den 3. November 1917.

Der Reichskanzler,

F. E. Müller.

\* \* \*

Berichtigung. In der Bekanntmachung über die Zusammenlegung von Brauereibetrieben in vorher Nummer der "Verbands-Zeitung" ist der § 3 wie folgt richtigzustellen:

§ 3. Der Zusammensetzungskommissar ist von dem Bezirksausschuß gleichzeitig mit der Einrichtung bei dem Zusammensetzungskommissar den Brauereibetrieben des Bezirkes, sowie dem Vertrauensmann der Brauereiarbeiter mit der Auferstehung mitzuteilen, etwaige Einwendungen dagegen innerhalb zweier Wochen bei dem Zusammensetzungskommissar geltend zu machen.

Gegen die Zusammenlegung von Brauereibetrieben erlässt der Zentralausschuß der deutschen Brauindustrie folgende





